

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

Piano Music Simmen, Geschäftssitz CH-3600 Thun

Art.1 Geltungsbereich

Die AGB der Firma Piano Music finden bei allen Aufträgen Anwendung, soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Von den AGB abweichende Vereinbarungen sind schriftlich von den Parteien zu unterschreiben beizulegen.

Art. 2 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich der Firma Piano Music umfasst, Stimmungen, Reparaturen, Verkauf, Beratungen, Eintausch, Mieten, Transporte, Lagerungen, Expertisen und Sachverständigungen bei gerichtlichen Vorfällen.

Art. 3 Kostenstellungen

Kostenstellungen und Kostenkalkulationen die im Tätigkeitsbereich Art.2 unterstehen, werden nach 90 Tagen hinfällig, wenn diese noch nicht schriftlich Unterzeichnet angenommen sind.

Art. 4 Auftragserteilung

Einen Auftrag ist an die Firma Piano Music schriftlich oder mit elektronischen Medien zu erteilen. Die Firma Piano Music wird über eine Vergabe und Aufträge bei grössere Betragsvolumen wie, Verkauf und Reparaturen, Vereinbarungen und Abhandlungen über einen Vertrag geregelt. Für mündliche Auftragserteilungen trägt der Auftraggeber die Gefahren einer unrichtigen oder unvollständigen Auftragsübermittlung. Im Auftrag sind besondere Angaben enthalten wie:

- Ansprechperson, Adressen, Ort, Beschreibung über örtliche Verhältnisse für Transporte
- Angaben über Menge, Grösse und Gewicht
- Besondere Art der Ware
- Wertangeben der Ware
- Bekannte Mängel und Schäden
- Zollrechtliche Beschränkungen
- Materialangaben der verwendeten Materialien
- Lieferungen

Art. 5 Zeiterfassung

Alle Aufträge unterstehen einer festgehaltener Zeiterfassung. Dabei sind die Beschaffung und Haftung von Materialien und den dazu erforderlichen Unterlagen dritter unter Vorbehalt bei nicht Zeitgerechter Verarbeitung und deren Erhalt befreit. Zeiterfassungen werden dokumentiert und ausserhalb der Vereinbarungen sowie deren Verträge per Rechnung eingefordert.

Für alle Umtriebe und verspäteten Annahme des Transportgutes durch den Auftraggeber hat der Auftraggeber aufzukommen

Art. 6 Preise

Der Preis berechnet sich Pauschal oder nach Aufwand. Die in der schriftlichen Auftragsbestätigung festgelegten Preise verstehen sich als Festpreise. Im Preis nicht inbegriffen sind Mehrkosten bzw. Mehrleistungen die im Interesse des Auftragsgebers entstehen sowie unvorhergesehene Mängel am Instrument. Die Firma kann vom Auftraggeber Vorschüsse verlangen für Materialeinkäufe, Zollaufwendungen. Für Wareneinkäufe im Ausland oder durch Währungsbedingten Veränderungen besteht keine Preisbindung.

Art. 7 Liefertermine

Liefertermine haben lediglich einen informativen Charakter. Der Liefertermin verschiebt sich entsprechend, wenn Hindernisse auftreten, die trotz gebotener Sorgfalt nicht abzuwenden sind. Nichteinhaltungen von Lieferfristen und -Terminen berechtigt nicht zur Geltendmachung von Schadenersatz. Bei verspäteter Lieferung kann der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen. Trifft die Lieferung auch bis zu dieser Frist nicht ein, kann der Kunde zurücktreten und gegebenenfalls Schadenersatz verlangen.

Art. 8 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind bis zur vereinbarten Frist nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so kann ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit einen rechtlichen Verzugszins von 5% angerechnet werden.

Die Firma Piano Music bleibt Eigentümerin der von ihr gelieferten Ware (insbesondere Konsignationsware) bis diese vollständig bezahlt ist. Der Besteller ermächtigt die Eintragung des Eigentums im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Art. 9 Haftung

Der Firma Piano Music entsteht keine Haftung, wenn die Arbeiten nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt begonnen konnten, wenn:

- das Instrument durch die Transportfirma nicht angeliefert werden konnte
- Beschädigung des Instrumentes während dem Transport
- kein Termin gerechten Vertrag vorliegt
- die vereinbarte Vorkasse nicht geleistet wurde

Art. 10 Mängel

Mängel sind innerhalb von drei Arbeitstagen zu melden und schriftlich festzuhalten. Bei groben Mängeln kann der Kauf rückgängig gemacht werden, eine Preisminderung verlangen oder einen Ersatz. Bei speziellen Warenbestellungen nach Vorgaben, nicht Lagerinstrumenten und Sonderbestellungen ist keine Kauf rückgängigkeit vertretbar.

Art. 11 Mieten

Bei Mietinstrumenten gilt die Sorgfaltspflicht. Das Mietobjekt ist an einem korrekten Standort nach Absprache mit dem Vermieter zu positionieren. Fenster, Bodenheizung, Luftfeuchtigkeit und weitere klimatische Einwirkungen sind anzusprechen. Das Instrument muss auf Kosten des Mieters einmal jährlich gestimmt werden. Eine Untervermietung des Instrumentes ist nicht zulässig. Bei einer Untermiete der Wohnung ist der Eigentümer zu informieren. Wohnungswechsel sind an den Vermieter mitzuteilen. Transporte der Instrumente dürfen nur von speziellen Firmen für Instrumententransporte durchgeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass das Fahrzeug bei längeren Transportfahrten im Winter mit einer Heizung ausgestattet ist. Bei Beschädigungen haftet der Mieter. Transportkosten sind zu Lasten des Mieters.

Mietinstrumente für Konzerte stehen unter einer Veranstalterhaftpflicht sofern nichts anderes vereinbart wird. Bei Beschädigungen haftet der Mieter. Das Instrument muss mit der nötigen Sorgfaltspflicht behandelt werden. Das Deponieren von Gegenständen auf das Instrument ist nicht gestattet. Nach der Veranstaltung muss das Instrument mit der mitgelieferten Decke zugedeckt werden. Eine weitere Untervermietung ist nicht gestattet. Anzahl Proben und Konzerte werden in der Auftragsbestätigung festgehalten. Abweichungen müssen dem Vermieter mitgeteilt werden.

Art. 12 Widerruf und Kündigung

Nach Art. 404 kann der Auftrag von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Dazu sind keine besonderen Gründe darzulegen. Widerruft die Auftraggeberin den vereinbarten Termin oder Auftrag, so kann die Firma Piano Music einen Schadenersatz für die entstandenen Umtriebe geltend machen. Diese werden zu 50% in Rechnung gestellt bei weniger als 1 Werktag, bei 2 Werktagen 25%.

Art. 13 Versicherung

Mieter und Nutzer von Fremdinstrumenten sind verpflichtet über die vereinbarte Versicherungssumme für genügend Deckung zu sorgen. Der Eigentümer kann diese bei einer Kurzmiete, mit Mehrkosten übernehmen.

Art. 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alle im Zusammenhang mit den vorliegenden AGB stehenden Streitigkeiten zwischen den Parteien unterstehen dem schweizerischen Recht.
Gerichtsstand ist Ort der Beauftragten Firma.

Bedingungen Gültig ab 01.01.2024

